

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**  
**Landtag**  
**17. Wahlperiode**

**Drucksache 17/971**  
**27.10.2009**

**Mitteilung des Senats**  
**vom 27. Oktober 2009**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Gesetze

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 27. Oktober 2009**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Gesetze**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des "Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Gesetze" mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 01.06.2009 in Kraft getreten. Dadurch entsteht ein Anpassungsbedarf in weiteren medienrechtlichen Gesetzen der Freien Hansestadt Bremen. Hiervon ist vor allem das Bremische Landesmediengesetz (BremLMG) betroffen, es ist entsprechend anzupassen.

Neben redaktionellen Änderungen sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Begriffsbestimmungen für „Programm“ und „Sendung“ werden im BremLMG aufgehoben, da sie nunmehr zentral vom Rundfunkstaatsvertrag vorgegeben werden.
- Soweit Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet werden, bedarf es keiner Zulassung mehr, sondern lediglich einer Anzeige bei der Landesmedienanstalt.
- Die Voraussetzungen für Fensterprogrammveranstalter für eine Zulassung sind neu gefasst, so dass dieser bei einem Nachweis der redaktionellen Unabhängigkeit auch mit dem Hauptprogrammveranstalter gesellschaftsrechtlich verbunden sein kann.
- In Bezug auf die Zuordnung von Übertragungsfrequenzen werden spezifische medienrechtliche Widerrufsgründe in das BremLMG aufgenommen.
- Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Ausführungsbestimmungen zu den Staatsverträgen und zu Bundesgesetzen, die bislang in Zustimmungsgesetzen zu Staatsverträgen bzw. in Verordnungen enthalten waren, im BremLMG zusammengefasst.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung medienrechtlicher Gesetze und die Begründung sind beigefügt. Finanzielle Auswirkungen entstehen nicht.

**Entwurf**  
**Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Gesetze**  
**Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**  
**Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes**

Das Bremische Landesmediengesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 71 - 225-h-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften“

b) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 10 Ausführungsbestimmungen zu medienrechtlichen Staatsverträgen und Bundesgesetzen

§ 60 Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages

§ 61 Zuständigkeit für den Datenschutz

§ 62 Aufsicht bei Telemedien

§ 63 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten“

c) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussvorschriften“

d) Die Angaben zu den §§ 60 bis 62 werden die Angaben zu den §§ 64 bis 66.

2. Der § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.“

3. Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Mediendienste-Staatsvertrages“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 4 bis 12 werden Absätze 2 bis 10.

4. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der Landesmedienanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung eines Fensterprogrammveranstalters nach § 25 Absatz 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages setzt voraus, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen. Die Zulassung wird abweichend von Satz 1 erteilt, wenn der Hauptprogrammveranstalter durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung gewährleistet. Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit sind insbesondere

1. die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts mit den redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das auch ein Verfahren zur Mitwirkung und zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen enthält,
2. die Errichtung eines Programmbeirats gemäß § 32 des Rundfunkstaatsvertrages oder
3. vertragliche Vereinbarungen mit den Programmverantwortlichen, die das erforderliche Maß an persönlicher und redaktioneller Unabhängigkeit für eine unbeeinflusste Berichterstattung gewährleisten.

6. In dem neuen § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

7. Der § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die der Freien Hansestadt Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts oder der Landesmedienanstalt zugeordnet.“

b) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei Zuordnungsentscheidungen sollen die gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vorrangig berücksichtigt werden. Im Übrigen ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens maßgebend.“

c) Der Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 6.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Übertragungskapazitäten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugeordnet werden, ist in der Zuordnungsentscheidung anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. Die Rundfunkanstalten dürfen auf digitalen Übertragungskapazitäten andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.“

8. § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatskanzlei informiert die potenziellen Antragsteller schriftlich über freie Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Antragstellung an. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten des Landesrechts und die Landesmedienanstalt.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

#### **„§ 26a Rücknahme und Widerruf**

- (1) Die Rücknahme einer Zuordnungsentscheidung richtet sich nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.
- (2) Die Zuordnung ist zu widerrufen, wenn die Übertragungskapazität telekommunikationsrechtlich nicht mehr zur Versorgung der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung steht. Sie kann widerrufen werden, wenn die Übertragungskapazität nicht oder nicht mehr genutzt wird. Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Wird die Zuordnung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.“

10. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „werden,“ durch die Worte „werden oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen; nach dem Wort „werden“ wird ein Punkt eingefügt.
- c) Die Nummer 5 wird aufgehoben.

11. In § 29 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

12. In § 31 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der Zulassung“ gestrichen.

13. In § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3“ ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 43 Verbreitung**

„Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat jeder Betreiber einer analogen Kabelanlage die Programme des Bürgerrundfunks in seiner Kabelanlage zu verbreiten. Plattformbetreiber haben die Programme nach Maßgabe des § 52b Absatz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages zu verbreiten, wenn die Landesmedienanstalt dies verlangt. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist von Betreibern von Kabelanlagen und Plattformen mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen und mehr als 5000 angeschlossenen Haushalten unentgeltlich zu erfüllen. Die technischen Kapazitäten müssen im Verhältnis zu anderen Kapazitäten gleichwertig sein.“

15. In § 48 Absatz 6 werden nach dem Wort „wurde“ die Worte „oder bei anzeigepflichtigen Programmen nach § 3 Absatz 2 die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind“ eingefügt.

16. Die Überschrift zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften“

17. § 59 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne die nach § 3 Absatz 1 erforderliche Zulassung der Landesmedienanstalt oder ohne die nach § 3 Absatz 2 erforderliche Anzeige Rundfunk veranstaltet.“

18. Nach § 59 wird folgender Abschnitt 10 eingefügt:

**„Abschnitt 10 Ausführungsbestimmungen zu medienrechtlichen Staatsverträgen  
und Bundesgesetzen“**

**§ 60**

**Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages**

(1) Gesetzlicher Vertreter der Bremischen Landesmedienanstalt im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und § 35 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Direktor oder die Direktorin. Ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Person, die nach § 52 Absatz 3 hierzu bestimmt wird.

(2) Das plural besetzte Beschlussgremium im Sinne von § 35 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesrundfunkausschuss.

**§ 61**

**Zuständigkeit für den Datenschutz**

Zuständige Behörde nach § 47 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

**§ 62**

**Aufsicht bei Telemedien**

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist bei Verstößen gegen § 54 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist. Im Übrigen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Landesmedienanstalt.

**§ 63**

**Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 bis 23 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
2. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 14 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Bremische Landesmedienanstalt,
3. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 und 16 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Bremische Landesmedienanstalt sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und In-

formationsfreiheit für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 47 Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages,

4. § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes ist die Bremische Landesmedienanstalt,
  5. § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 des Telemediengesetzes ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
  6. § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist die Ortspolizeibehörde.
19. Nach § 63 wird folgender Überschrift eingefügt:

**„Abschnitt 11  
Übergangs- und Schlussvorschriften“**

20. Die bisherigen §§ 60 bis 62 werden §§ 64 bis 66.
21. In dem neuen § 64 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
22. In dem neuen § 66 Absatz 2 wird die Angabe „31. März 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Artikel 1 §§ 2 und 4 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Pressegesetzes vom 22. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 143 - 225-c-4f), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 209, 210) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Artikel 1 §§ 2 bis 4 des Gesetzes zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung medienrechtlicher Gesetze vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 209 – 225-c-4g) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 6. März 2007 (Brem.GBl. S. 209 - 45-c-93) außer Kraft.

## **Begründung**

### **zu Artikel 1**

#### **(Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes BremLMG)**

zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen im Gesetz anzupassen.

zu Nr. 2 (§ 1)

Der Mediendienste-Staatsvertrag existiert nicht mehr.

zu Nr. 3 (§ 2):

Der Mediendienste-Staatsvertrag existiert nicht mehr.

Die Definition von „Programm“ und „Sendung“ ergibt sich nun aus § 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

zu Nr. 4 (§ 3):

Der neue Absatz 2 übernimmt die Vorgaben von § 20b des Rundfunkstaatsvertrages für Hörfunkprogramme, die im Land Bremen veranstaltet werden. Über den Verweis in Satz 3 auf die Bestimmung des § 4 unterliegen die Veranstalter von Internet-Hörfunkprogrammen den dort genannten persönlichen Zulassungsvoraussetzungen. Durch die Anzeigepflicht wird der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt ermöglicht, Maßnahmen - etwa im Falle eines Verstoßes gegen § 4 - gegen den jeweiligen Veranstalter einzuleiten.

zu Nr. 5 (§ 4):

§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages legt fest, dass der Hauptprogrammveranstalter organisatorisch sicherzustellen hat, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Auch die Finanzierung der Fenster ist durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Der Fensterprogrammveranstalter soll gesellschaftsrechtlich unabhängig vom Hauptprogrammveranstalter sein. Allerdings wird durch den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Öffnungsklausel für den Landesgesetzgeber eingefügt. Er kann die Zulassung auch bei verbundenen Unternehmen ermöglichen, wenn die Unabhängigkeit der Berichterstattung auf andere Weise sichergestellt ist.

Der neue Absatz 4 Satz 2 setzt diese Option des Rundfunkstaatsvertrages um. Sie dient der Vielfaltsicherung in den Fällen, in denen der Fensterprogrammveranstalter nicht gesellschaftsrechtlich unabhängig ist. Hier ist es Aufgabe des Hauptprogrammveranstalters, durch organisatorische Maßnahmen wie die Gestaltung der Arbeits- und Einkommensbedingungen sicherzustellen, dass die Qualität der Berichterstattung anerkannten journalistischen Grundsätzen entspricht. Die Unabhängigkeit der Berichterstattung kann durch ver-

schiedene Maßnahmen gesichert werden, die Norm enthält drei Regelbeispiele: Das Redaktionsstatut leistet einen wichtigen Beitrag zur inneren Rundfunkfreiheit und dient insoweit der Vielfaltsicherung. Die darin begründeten Rechte der redaktionellen Mitarbeiter gewährleisten auch eine vom Hauptprogrammveranstalter unabhängige Berichterstattung. Ein Programmbeirat ist bereits im Rundfunkstaatsvertrag als mögliche vielfaltsichernde Maßnahme aufgeführt. Die dritte Alternative, die Stärkung der Unabhängigkeit der Programmverantwortlichen, setzt entsprechende vertragliche Vereinbarungen voraus. Hier kommt insbesondere eine Klausel in Betracht, wonach die Programmverantwortlichen für die Dauer der Lizenzerteilung berufen werden und eine Abberufung oder Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf. Zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit soll insbesondere vereinbart werden, dass der Programmverantwortliche ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungserfordernisse des Hauptprogrammveranstalters über programmliche Fragen entscheiden kann.

Eine Zulassung kann auch dann erfolgen, wenn durch andere organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung gewährleistet ist. Diese Maßnahmen müssen nachweislich ebenso wirksam für die Vielfaltsicherung sein wie die Regelbeispiele.

zu Nr. 6 (§ 9):

Die Anpassung erklärt sich aus der Neufassung des § 3.

zu Nr. 7 (§ 25):

Die Regelungen zu Zuordnungsentscheidungen von Übertragungskapazitäten werden angepasst.

zu Nr. 8 (§ 26):

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten des Landesrechts sind diejenigen, die durch Landesrecht begründet sind. Im Einzelnen handelt es sich um

- alle von Radio Bremen nach dem Radio Bremen-Gesetz veranstalteten Rundfunkprogramme
- die Programme des Bürgerrundfunks
- die Hörfunkprogramme des Deutschlandradios sowie
- im Fernsehen alle Gemeinschaftsprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und die Programme des ZDF.

Satz 1 sieht für die Zuordnungsentscheidung eine grundsätzlich vorrangige Berücksichtigung der gesetzlich für die Freie Hansestadt Bremen bestimmten Programme vor. Dabei muss die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stets gewährleistet sein. Zusätzliche für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmte Programme sollen grundsätzlich ebenfalls empfangbar sein, zumal sie – auch – von bremischen Gebührenzahlern finanziert werden. Insoweit lässt der Grundsatz aber Ausnahmen zu. Hier

kommt eine Zuordnung an die Landesmedienanstalt in Betracht, wenn private Angebote sonst über Gebühr benachteiligt würden.

Neben der Regelung in § 25 sind auch die Beschränkungen zu beachten, die sich aus anderen Regelungen für die Verbreitung der gesetzlich bestimmten Programme ergeben. So wäre es beispielsweise unzulässig, Radio Bremen eine UKW-Frequenz für ein Programm zuzuordnen, das nach dem Radio Bremen-Gesetz oder den medienrechtlichen Staatsverträgen ausschließlich im Internet bzw. über DAB verbreitet werden darf.

Sonstige öffentlich-rechtliche Angebote, insbesondere Programme anderer Landesrundfunkanstalten, sind privaten Angeboten gleichgestellt. Hier greift eine allgemeine Vielfaltsauswahl nach Satz 2.

Eine Ausschreibung vor Zuordnungsentscheidungen ist künftig verzichtbar, da der Kreis der potenziellen Antragsteller überschaubar ist. Sie werden künftig von der Senatskanzlei direkt informiert. Antragsberechtigt sind die Anstalten, die durch Landesrecht begründet sind. Im Einzelnen handelt es sich um Radio Bremen, das ZDF und das Deutschlandradio sowie die Landesmedienanstalt.

Zu Nr. 9 (§ 26a – Rücknahme und Widerruf)

Bislang waren Rücknahme und Widerruf der Zuordnung nicht im BremLMG geregelt. § 26a wird aufgenommen, um spezifische medienrechtliche Widerrufsgründe zu normieren.

Wenn eine Frequenz telekommunikationsrechtlich nicht mehr zur Versorgung der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung steht, kann auch die medienrechtliche Zuordnung nicht aufrecht erhalten werden. Sie ist daher zu widerrufen.

Darüber hinaus kann sie widerrufen werden, wenn der Zuordnungsempfänger sie nicht (mehr) nutzt. Dies gilt bei digitalen Übertragungskapazitäten auch für eine Teilkapazität in einem Multiplex. Ein Ausschluss eines Ausgleichs von Vermögensnachteilen liegt wie auch bei einem Widerruf von Zuweisungen gemäß § 32 Abs. 2 darin begründet, dass ein Widerruf nicht von der zuordnenden Stelle zu vertreten ist.

Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten und beim Bürgerrundfunk wird die Frequenz nicht genutzt, wenn der Zuordnungsempfänger darüber kein Programm verbreitet. Bei der Ermessensentscheidung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So kommt ein Widerruf grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Nutzung aus Gründen unterbleibt, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuordnungsempfängers liegen, beispielsweise weil telekommunikationsrechtlich noch kein Netzbetreiber ausgewählt worden ist. Auf ein Verschulden kommt es hingegen nicht an. Des Weiteren ist dem Zuordnungsempfänger ein angemessener Zeitraum für die technischen Vorbereitungen zuzubilligen.

Bei Übertragungskapazitäten, die der brema für Zwecke des privaten Rundfunks zugeordnet sind, ist zu berücksichtigen, dass die brema die Kapazität ihrerseits ausschreiben und privaten Veranstaltern zuweisen muss. Hier wird die Frequenz im Sinne der Vorschrift „genutzt“, wenn die brema das Zuweisungsverfahren (Ausschreibung, Sichtung der Bewerbungen, Aufbereitung für den Landesrundfunkausschuss, Beschluss des Landesrundfunkausschusses und Erlass des Bescheides) in einem angemessenen Zeitraum betreibt. Soweit das Zuweisungsverfahren abgeschlossen ist und der private Veranstalter die Kapazität nicht zur Programmverbreitung nutzt, hat zunächst die brema Maßnahmen nach § 33 zu prüfen. Wenn eine Zuweisung widerrufen wurde, hat die brema die Möglichkeit, die Kapazität erneut auszuschreiben. Nur wenn sie diese Verfahren nicht in einem angemessenen Zeitraum betreibt, kommt ein Widerruf der Zuordnung in Betracht. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn eine Frequenz der brema für einen bestimmten Zweck zugeordnet wurde, eine Nutzung zu diesem Zweck aber nicht mehr möglich oder nicht mehr rechtlich zulässig ist.

Vor einem Widerruf ist eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich.

zu Nr. 10 (§ 28 - Zuweisung):

Durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird die Definition des Rundfunkbegriffs neu gefasst. Die bisherigen linearen Telemedien (insbesondere Teleshopping-Sender) fallen nun unter den Rundfunkbegriff.

zu Nr. 11 (§ 29):

Die Anpassung erklärt sich aus der Neufassung des § 28 Absatz 1.

zu Nr. 12 (§ 31):

Die Streichung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

zu Nr. 13 (§ 36): Die Anpassung erklärt sich aus der Neufassung des § 3.

zu Nr. 14 (§ 43):

§ 43 verpflichtet bislang nur den Betreiber einer analogen Kabelanlage, die Programme des Bürgerrundfunks auf Verlangen der Landesmedienanstalt unentgeltlich zu verbreiten. Die Kabelnetze werden aber zunehmend digitalisiert, ferner treten auch andere Plattformen an die Stelle des klassischen Kabelnetzes. Auch im Interesse der Gleichbehandlung der verschiedenen Infrastrukturbetreiber wird die Übertragungspflicht nun auf weitere Verbreitungswege erstreckt.

Voraussetzung für die Übertragungspflicht ist ein entsprechendes Verlangen der Landesmedienanstalt. Sie hat als Trägerin des Bürgerrundfunks auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten über sinnvolle Übertragungswege für die Programme des Bürgerrundfunks

zu entscheiden. Insbesondere wird zu prüfen sein, inwieweit die Heranführungskosten eine Ausweitung der Übertragungswege erlauben.

Zu Nr. 15 (§ 48)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

zu Nr. 16 (Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldbestimmung des § 59 wird in einen eigenen Abschnitt überführt.

Zu Nr. 17 (§ 59).

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

zu Nr. 18 (Abschnitt 10: Ausführungsbestimmungen zu medienrechtlichen Staatsverträgen und Bundesgesetzen)

In Abschnitt 10 werden im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit die Ausführungsbestimmungen zu den medienrechtlichen Staatsverträgen und zu Bundesgesetzen (insbesondere Zuständigkeitsregelungen) zusammengefasst. Sie waren bislang in Zustimmungsgesetzen zu Staatsverträgen bzw. in Verordnungen enthalten.

zu § 60 (Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages)

Die Regelung war bisher in § 2 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten.

zu § 61 (Zuständigkeit für den Datenschutz)

Die Regelung war bisher in § 2 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten.

zu § 62

Die Zuständigkeitsregelung betrifft die Aufsicht über Telemedien nach dem Rundfunkstaatsvertrag und nach dem Telemediengesetz des Bundes (vgl. Begründung des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages).

Die Regelung des Absatzes (1) (Datenschutz) war bisher in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten.

Die Regelung des Absatzes (2) war bisher in § 4 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten. Sie stellt klar, dass die Zuständigkeit weiterhin bei der Behörde liegt, die auch im Übrigen für die Überwachung der jeweiligen Gesetze zuständig ist (z.B. bei Verstößen gegen glücksspielrechtliche Vorschriften der Senator für Inneres und Sport). Dadurch ist sichergestellt, dass nur die Behörde zuständig ist, die über die notwendige Sachkompetenz für den jeweiligen Bereich verfügt. Ferner werden Doppelzuständigkeiten und die damit verbundenen Kompetenzkonflikte vermieden. Im Übrigen ergeben sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen die allgemeinen

Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre ohnehin nur aus den jeweils betroffenen Gesetzen, nicht jedoch aus dem Rundfunkstaatsvertrag (vgl. auch § 59 Abs. 3 letzter Satz des Rundfunkstaatsvertrages). Die Befugnisnorm des Rundfunkstaatsvertrages (§ 59 Abs. 3 Satz 1) ist auf Verstöße gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bzw. des Telemediengesetzes begrenzt; § 54 des Rundfunkstaatsvertrages, der in Absatz 1 Satz 3 auf die allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre verweist, ist von der Befugnisnorm ausgenommen.

Auf die weitere Begründung des 10. RfÄndStV zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 59 Rundfunkstaatsvertrag) wird verwiesen.

Die Landesmedienanstalt unterstützt die jeweils zuständigen Behörden im Vollzug, insbesondere macht sie sie auf ihr bekannt gewordene Rechtsverstöße aufmerksam.

zu § 63

Die Regelung der Nummern 1 bis 5 waren bisher in § 3 des Gesetzes zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthalten, die Regelung der Nummer 6 in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

zu Nr. 19 (Abschnitt 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 16.

zu Nr. 20 (§§ 60 bis 62 werden §§ 64 bis 66)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 0.

zu Nr. 21 (§ 64)

Die Sätze 2 und 3 sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

zu Nr. 22 (§ 66 Befristung des BremLMG):

Die regelmäßige Befristung von Gesetzen auf fünf Jahre entspricht den bremischen Über-einkünften zum Bürokratieabbau.

#### **zu Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes zum 9. RfÄndStV**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15. Die bisher in den §§ 2 und 4 des Gesetzes zum 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Zuständigkeitsregelungen werden mit diesem Gesetz in Abschnitt 10 des BremLMG überführt.

#### **zu Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes zum 10. RfÄndStV**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15. Die bisher in den §§ 2 bis 4 des Gesetzes zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Regelungen werden mit diesem Gesetz in Abschnitt 10 des BremLMG überführt.

**zu Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Absatz (1) regelt das Inkrafttreten.

Absatz (2) enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr.15. Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist aufzuheben, da die darin allein enthaltene Regelung in § 63 Nr. 6 BremLMG überführt wird.